

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Halteverbote anlässlich des Winterdienstes 2024/2025

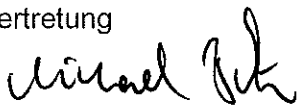
Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesau als Behörde des Marktes Wiesau erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. der §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Für die Zeitdauer des Winterdienstes wird für folgende Bereiche ein Halteverbot angeordnet:
 - in der Breslauer Straße in Richtung zur Marktstraße auf der rechten Seite,
 - am Marktplatz vor den Anwesen Marktplatz 12, 13, 14 und 15
 - in der Hans-Fröhlich-Straße einseitig von der St2170 bis zur Einmündung Föhrllesweg
 - im Föhrllesweg einseitig,
 - im Triftweg incl. Wendehammer beidseitig,
 - in der Straße Wolfsäcker am Ende der Straße,
 - im Dammweg beidseitig
 - im Ulmenweg beidseitig incl. Wendehammer
 - in der Alten Schulstraße einseitig links von der Friedenfelser Straße herkommend zwischen der Büttelgasse und Am Anger
 - in der Fliederstraße linksseitig von Schönhaider Straße bis zum Dorfplatz und der gesamte Dorfplatz, vom Dorfplatz bis Fichtenstraße linksseitig
 - im Kreuzungsbereich Fliederstraße/Fichtenstraße beidseitig (ca. 5 m)
 - Fichtenstraße beidseitig
 - im Lindenweg auf Höhe der Hs.Nr. 1
2. Die Beschilderung erfolgt mit dem Zeichen 283. Sie obliegt dem Markt Wiesau.
3. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt.

Markt Wiesau, 24.10.2024

In Vertretung



Michael Dutz
Zweiter Bürgermeister